

## Schutzkonzept für die Feier von evangelischen Gottesdiensten in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Corona-Pandemie

(Stand 27.3.2021; Veränderung gegenüber der Fassung vom Januar sind rot markiert)

Weiterhin ist die Lage unübersichtlich. Seit einigen Wochen steigen die Inzidenzwerte wieder; damit stellt sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Präsenzgottesdienst gefeiert werden können. Zur Orientierung in dieser Frage, wurde ein Raster samt Entscheidungshilfen entwickelt. Dies finden Sie zum Download unter:  
<https://www.ekiba.de/html/media/dl.html?v=220800>.

In Hinblick auf Gottesdienste finden sich diese staatlichen Regelungen in der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) und der [Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen \(Corona-VO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen\)](#). Diese Verordnungen bilden den staatlichen Rahmen für das landeskirchliche Schutzkonzept Gottesdienst.

Werden Präsenz-Gottesdienste gefeiert, so gelten folgende Regelungen:

### 1. Allgemeine Regelungen

- a) In Kirchen und Gottesdiensträumen werden **Abstände von 2 m** zwischen den Personen (**von Schulter zu Schulter**) eingehalten, **um auch bei den gefährlicheren Mutationen des Corona-Virus ausreichend Sicherheitsabstand zu gewährleisten**; Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Daraus ergibt sich für jeden Gottesdienstraum eine **Höchstzahl von Teilnehmenden**, die sich erhöhen kann, wenn Menschen aus einem Haushalt beieinandersitzen.
- b) Auf Emporen werden Stühle und Bänke nur so belegt, dass bei Einhaltung der allgemeinen Abstandregel ein Mindestabstand von 2 m zur Emporenbrüstung eingehalten wird.
- c) Bei **Gottesdiensten im Freien** ist die Teilnahmezahl auf 200 Personen begrenzt.
- d) Der notwendige **Abstand zwischen den Teilnehmenden beträgt im Freien 1,5 m, wenn nicht gesungen wird, andernfalls 2m**. Finden Gottesdienste im Freien statt, so sind Plätze zu markieren (z.B. durch Kerzen, Lichter, Kreidestriche etc.)
- e) Die Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde ist verpflichtet, für jeden Gottesdienstort ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt und eine **verantwortliche Person** ausweist. Dieses Infektionsschutzkonzept ist den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.
- f) **Gottesdienste sind bei den zuständigen Behörden (Ordnungsamt, Gesundheitsamt) spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden. Ausreichend ist es, regelmäßig wiederkehrende Gottesdienste einmalig per Email anzuzeigen und dann einzelne Gottesdienste außerhalb dieser Reihe per Email nachzumelden.**

- g) **Alle am Gottesdienst Teilnehmenden (außer den liturgisch und musikalisch Aktiven) tragen während des ganzen Gottesdienst einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz - auch im Freien (FFP2-Maske, KN95-Maske, Operations-Maske).**
  - h) Es erfolgt eine **Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden**, die nachvollziehbar macht, wer am Gottesdienst teilgenommen hat - auch bei Gottesdiensten im Freien. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den Gesundheitsbehörden (und nur diesen!) vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.
  - i) Die Regelungen gelten für **Taufen und Trauungen** entsprechend.
  - j) **An den Gottesdienst anschließenden Formen von Geselligkeit (wie zum Beispiel Kirchkaffee) sind erst möglich, wenn öffentliche kulturelle Veranstaltungen durch das Land wieder gestattet sind.**
  - k) In **Heimen und ähnlichen Einrichtungen** besteht zum einen großer geistlicher Bedarf, anderer aber eine besondere Ansteckungsgefahr, sowohl für die Pfarrperson als für die Gottesdienstgemeinde. Wo in solchen Einrichtungen dennoch Gottesdienst gefeiert wird, herrscht eine erhöhte Verantwortung, die sich in besonderer Weise in Schutzmaßnahmen ausdrücken muss (Schutzkleidung, ...). Absprachen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen sind zu treffen.
2. **Durch die Höchstzahl ergeben sich Zulassungsbeschränkungen, die durch freundliche, sorgfältig ausgewählte und geschulte Personen kontrolliert werden. Drei Wege der Begrenzung sind gut und auch parallel vorstellbar:**
- a) eine Anmeldung im Vorfeld (empfohlen).
  - b) freundliche Einlasskontrollen bis zur Höchstzahl.
  - c) die Markierung von Plätzen.
3. **Die Personen, die den Ordnungsdienst übernehmen, weisen auf die Hygienevorschriften und Schutzkonzepte hin.**
- a) Mittel zur Handdesinfektion werden am Kircheneingang bereitgehalten.
  - b) Die Türen und alle Gegenstände und Flächen, die in Kontakt zu Personen kommen, werden vor und nach jedem Gottesdienst desinfiziert.
  - c) Es werden keine Gegenstände verwendet, die von mehreren Personen genutzt werden; Kollekten werden nur am Ausgang eingelegt.
  - d) Die Ordnenen tragen ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz.
4. **Liturgie und Musik**
- Gemeindegang in Innenräumen ist derzeit aufgrund staatlicher Verordnung nicht möglich.** Gemeinsames Sprechen der Gemeinde ist möglich bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2,00 Metern und der Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz, auch im Freien.
- Im Freien ist Gemeindegang mit Mund-Nasen-Schutz unter eine Inzidenz von 200 grundsätzlich möglich, sollte aber bei einer Inzidenz von über 100 nur sehr kurz gestaltet werden.**
- Die **musikalische Gestaltung von Gottesdiensten** (Instrumentalmusik, Vortraglieder) geschieht in reduzierten Besetzungen. Für das Mitwirken von vortragenden Musiker\*innen im Gottesdienst gelten die Regelungen des Schutzkonzeptes Kirchenmusik.
5. **Abendmahlsfeiern sind möglich, wenn das Schutzkonzept Abendmahl eingehalten wird.** Dieses findet sich unter [www.ekiba.de/coronahinweise](http://www.ekiba.de/coronahinweise) Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“.

## 6. Kurze Verweildauer und Wiederholung von Gottesdiensten

- a) Die Gottesdienste sollten kurz (Empfehlung: 30 Minuten) sein, um die **Verweildauer** zu begrenzen. Dies ist wichtig, wenn die Gottesdienste in geschlossenen Räumen stattfinden, da nach mehr als einer halben Stunde die Gefahr einer Anreicherung von Viren in der Atemluft stark steigt.
- b) Falls mehr Menschen einen Gottesdienst mitfeiern wollen, sollte ein **weiterer Termin** angeboten werden. (z.B. Samstagabend, Sonntag zu verschiedenen Zeiten). Finden mehrere Gottesdienste nacheinander im selben Raum statt, muss sichergestellt sein, dass die Luft im Raum durch Lüftung weitgehend ausgetauscht ist.

## 7. Streaming- und Fernsehgottesdienste, Audioübertragungen und Briefandachten u.v.m. ergänzen weiterhin die Präsenzgottesdienste für all diejenigen, die nicht an den Gottesdiensten teilnehmen wollen oder können.

## 8. Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen

- a) Bei Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei Gottesdiensten.
- b) Bestattungen können auch in Friedhofskapellen stattfinden, die analog der Kirchen behandelt werden, sofern eine Freigabe durch die örtliche Polizeibehörde bzw. den (kommunalen) Träger vorliegt. In Innenräumen begrenzt sich die Teilnehmerzahl entsprechend den Abstandsregelungen.
- c) Bei Beisetzungen am Grab und auf dem Weg dorthin ist auf einen Mindestabstand von 1,5m zu achten.
- d) Gegenwärtig gilt für Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen ein eigenes Schutzkonzept. Dieses findet sich unter [www.ekiba.de/coronahinweise](http://www.ekiba.de/coronahinweise) Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“. Damit verbunden sind folgende weitere Regelungen:
  - Auch bei Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen muss ein eigenes schriftliches Schutzkonzept erstellt werden, das auf Verlangen den Behörden vorgelegt werden muss. Eine Vorlage dafür findet sich ebenfalls unter [www.ekiba.de/coronahinweise](http://www.ekiba.de/coronahinweise).
  - Im Freien gibt es eine Begrenzung der Teilnehmenden, die bei laut Corona-Verordnung des Landes gegenwärtig bei 100 Personen liegt.
  - Es erfolgt in jedem Fall eine Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden, die nachvollziehbar macht, wer an der Trauerfeier teilgenommen hat. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den Behörden zur Infektionsnachverfolgung (und nur dazu!) vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.

## 9. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder in den letzten 14 Tagen standen oder die typische Symptome einer Infektion aufweisen, dürfen an Gottesdiensten, Trauerfeiern usw. nicht teilnehmen. Sie sind zurückzuweisen.

## 10. Einschränkungen durch Behörden

Örtliche Behörden oder Landesbehörden können gegenüber diesen Regelungen auf strengere Vorschriften bestehen.